

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.30 vom 14. September 2020

BS Appellationsgericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.30

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.30 du 14 septembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.30 del 14 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionale Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsreglements (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Vorliegend ergibt sich aus den eingereichten Unterlagen, dass der Berufungskläger mit seiner Tätigkeit bei insgesamt drei Firmen über ein Einkommen von rund CHF 2'100.- netto im Monat verfügt, wobei ein Einkommen seiner Ehefrau von CHF 600.■ pro Monat hinzukommt. Ebenfalls aus den Unterlagen zu ersehen ist, dass sein Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgewiesen wurde. Von dem Einkommen des Gesuchstellers und seiner Ehefrau, insgesamt CHF 2'700.■ netto, wird der Lebensunterhalt der Ehegatten sowie zweier sich noch in Ausbildung befindender Töchter bestritten.

2.3 Es ist offensichtlich, dass der Gesuchsteller damit in angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, welche es ihm nicht erlauben, die Gerichtskosten resp. auch nur einen Teil davon zu bezahlen. Es erscheint damit gerechtfertigt, ihm diese zu erlassen, um sein finanzielles Fortkommen nicht zu gefährden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.